

vorhanden ist, nicht so rasch, daß die auswärtigen Reflektanten nur auf Grund der Erteilung des deutschen Patentes ohne weiteres die ev. vorhandenen Schutztitel erwerben. Die Sache vollzieht sich vielmehr praktisch fast immer in der Weise, daß die zu erwerbende Erfindung, bevor größere Verträge getätigert werden, entweder in Deutschland oder in dem betreffenden Staate erst einer ziemlich eingehenden praktischen Prüfung unterzogen wird, und diese praktische Prüfung dauert in der Regel ebenso lange wie das gegebenen Falles noch schwelende deutsche Vorprüfungsverfahren. Es besteht also schon durch den für diese praktische Prüfung erforderlichen Zeitaufwand die Möglichkeit, daß die Erfindung überholt wird.

Daß im übrigen das Einspruchsverfahren doch nicht einzig und allein dazu da ist, daß findige Patentanwälte¹⁾ den armen Erfinder zu Unrecht hindern, möglichst rasch in den Besitz seines Schutzrechtes zu kommen, ergibt am deutlichsten die amtliche Statistik. Ich habe die betreffenden Zahlen aus dem Heft III des Jahrganges 16 des Blattes für Patent-, Muster- und Zeichenwesen für die Klassen flüchtig zusammengestellt, die für die Färberei und Appretur in erster Linie in Betracht kommen. Es hat sich dabei herausgestellt, daß in Klasse 8, die Bleicherei, Färberei, Wäscherei, Druckerei und Appretur betreffende Erfindungen einschließt, bei 322 bekannt gemachten Anmeldungen 80 Einsprüche erhoben worden sind, die zu 22 Versagungen der Patente und zwei Beschränkungen der Ansprüche geführt haben. Es wären also ohne das Einspruchsverfahren 24 nicht rechtsbeständige Schutztitel zur Erteilung gekommen, und das ist im Vergleich zu der Gesamtzahl der 80 Anmeldungen, gegen die überhaupt Einspruch erhoben worden ist, schon ein so erheblicher Prozentsatz, daß nicht davon die Rede sein kann, daß die Einsprüche lediglich einem System der Schnüffelei ihre Erhebung verdanken.

Dazu kommt noch, daß beim besten Willen nicht einzusehen ist, was eigentlich durch einen Einspruch herausgeschnüffelt werden kann. Der Anmelder ist doch nicht gezwungen, im Einspruchsverfahren irgend etwas mehr preiszugeben, als er im Anmeldeverfahren ohnedies bekanntgeben mußte, und die Einsprechenden selbst bringen ja unter Umständen aus ihren eigenen Betrieben Mitteilungen bei, die dem Anmelder sonst niemals bekannt geworden wären. Wenn also beim Einspruchsverfahren überhaupt von einer Schnüffelei die Rede sein kann, so würden hierdurch eher die Einsprechenden als die Anmelder beschwert!

Bei den ebenfalls für chemische Erfindungen noch weiter in Betracht kommenden Klassen 12 und 22 liegen die Verhältnisse ganz ähnlich. In Klasse 12 wurden 490 Anmeldungen bekannt gemacht und gegen 135 Anmeldungen Einspruch erhoben. Darauf wurden auf Grund der Einsprüche 44 Patente ganz versagt und bei 6 Anmeldungen Einschränkungen der Ansprüche vorgenommen. Es hatten in diesem Falle also 37% der Einsprüche Erfolg.

Wenn man berücksichtigt, daß durchschnittlich nur etwa 40% der Anmeldungen von Erfolg sind, so kann man wirklich nicht den Vorwurf er-

heben, daß die Einsprüche frivol gewesen sind, da sich natürlich die Einsprechenden ebensogut über die Tragweite ihres Materials irren können, wie die Anmelder, und da bezüglich der Wertung des Materials, ohne daß irgendwelche unlauteren Absichten vorhanden sein müssen, wesentliche Verschiedenheiten in der Auffassung des Kaiserlichen Patentamtes und der Einsprechenden obwalten können.

In Klasse 22 sind 201 Anmeldungen ausgelegt worden, und es wurde gegen 68 Anmeldungen Einspruch erhoben; daraufhin wurden 12 Patente versagt und 5 in ihren Ansprüchen beschränkt.

Schon diese wenigen Zahlen beweisen, daß von einer Schädigung der geistigen Produktion des deutschen Volkes keine Rede sein kann. Es wäre dagegen eine schwere Schädigung, wenn die Möglichkeit entfiel, die Entstehung unbegründeter Schutztitel zu verhindern, und wenn dadurch der deutschen Industrie Fesseln auferlegt werden könnten, die nicht begründet wären. Es kann keine Rede davon sein, daß in Deutschland eine vorzeitig Veröffentlichung der Erfindungen eintritt, denn mit dem Tage der Bekanntmachung erhält der Anmelder den vorläufigen Schutz und ist in der Lage, allen widerrechtlichen Benutzern seiner Erfindung entgegenzutreten. Daß dies alles nur unter der Voraussetzung geschehen kann, daß der einstweilen erteilte Schutz durch die spätere Erteilung des Patentes zu einem definitiven wird, entspricht nur der Gerechtigkeit!

[A. 227.]

Zu den vorstehenden Ausführungen möchte ich bemerken, daß ich selbstverständlich ebensogut weiß wie Vf., daß eine Dezentralisation des Patentamts heute nicht mehr möglich ist. Ich bleibe aber dabei, dies zu bedauern, denn die Begründung des Vf., daß andere Staaten auch nur ein Patentamt haben, ändert an der Sache nichts. Daß ich für die Erfinder und Patentanwälte, die das Einspruchsrecht missbrauchen, konkrete Beispiele gebe, wird wohl niemand im Ernst verlangen können. Die Zahlen, die Vf. angibt, beweisen ja zur Genüge, wie recht ich habe; denn von den 283 Einsprüchen, die er angibt, haben sich nur 88 als berechtigt erwiesen, die anderen 195 hatten keinen anderen Erfolg, als den, daß die Patentierung verzögert werde, und das ist es ja gerade hauptsächlich, worauf ich in meinem Artikel hinweisen wollte. Daß das Verfahren in Deutschland äußerst langsam und schleppend ist, gibt Vf. zu, und so sind wir im Hauptpunkt einig. P. Krais.

Antwort auf die Duplik von E. Hintz und L. Grünhut.

Von Professor Dr. F. HENRICH.

(Eingeg. 27.11. 1910.)

Leider haben E. Hintz und L. Grünhut einige Punkte in meiner „Antwort“ an sie¹⁾ so missverstanden, daß ich gezwungen bin, ihnen dies

¹⁾ Diese Z. 23, 1809 (1910).

entgegenzuhalten. Ich kann mich indessen sehr kurz fassen.

1. Vor allem machen Hintz und Grünhut mir den Vorwurf²⁾, ich zeige sie „der Nichtberücksichtigung von Dingen, die zur Zeit ihrer Arbeit noch nicht bekannt waren.“ Ich hätte nicht geglaubt, daß man mich so mißverstehen könnte. Wenn ich den betreffenden Abschnitt mit den Worten beginne: „Neuere Versuche von M. Randal sind geeignet, die Berechtigung dieser Annahme zu illustrieren,“ so darf man doch nicht behaupten, ich hätte verlangt, sie sollten Dinge berücksichtigen, die zur Zeit ihrer Versuche noch nicht bekannt waren! Randal lieferte sehr bequeme Zahlenbeispiele, um zu zeigen, wie wenig genau die Resultate bereits sind, wenn man mit verschiedenartigen Apparaten arbeitet. Hintz und Grünhut taten aber nicht nur dies (was ihnen bei sachgemäßer Ausführung sicher keinen Vorwurf von meiner Seite eingetragen hätte), sondern sie kombinierten den Voltabfall des einen Instrumentes mit der Sättigungsstromstärke des anderen Apparates. Darauf bezog sich mein Einwand, und die neuesten Betrachtungen von Hintz und Grünhut darüber, ob sie einen „proportionalen“ oder einen „absoluten Fehler“ begangen haben³⁾, erledigen sich mit der Tatsache, daß bei ihrer Umrechnung ein Fehler vorliegt. Selbst wenn der Fehler nur ein proportionaler ist, ist er eben ein Fehler, und zwar einer von ganz anderer Größenordnung als der, den sie in ihrer ersten Abhandlung berechneten.

2. Wenn Hintz und Grünhut wegen der 3 mg Kohlensäure, die sie bei ihrer ersten Kohlenwasserstoffbestimmung weniger fanden als ich, sagen: „Wir überlassen das Urteil über die Berechtigung dieses Vorwurfs den Lesern,“ so kann ich damit zufrieden sein. Diejenigen Fachgenossen, welche Elementaranalysen machen, wissen, was für eine Differenz 3 mg Kohlensäure beim Kohlenstoffgehalt einer Elementaranalyse ausmachen. Ich fand es vollkommen begreiflich, daß Hintz und Grünhut, um meine Resultate zu prüfen, einige Male mit wesentlich größeren Gasmengen arbeiteten als ich. Als sie dabei aber meine Resultate bestätigten, war es doch falsch, zu verlangen, daß man auch weiterhin noch mit so großen Gasmengen arbeitet. Man macht doch die gewöhnlichen Elementaranalysen jetzt in der Regel mit 0,1—0,2 g Substanz und nicht mehr mit 1 oder mehr Gramm Substanz, wie in der Mitte des vorigen Jahrhunderts!

3. In bezug auf die Verschickbarkeit der Gasometer besteht wohl kaum ein Unterschied zwischen dem von Hintz und Grünhut und dem von mir angegebenen Azotometer. Sie übergehen aber in ihrer Duplik mit Stillschweigen die einfachen

²⁾ Diese Z. 23, 2126 (1910).

³⁾ Es kommt hinzu, daß mit dem Zirkulationsapparat des Fresenius'schen Laboratoriums verschiedentlich Werte für den Rückgang der Radioaktivität gefunden wurden, die viel kleiner waren als der Radiumemanation entspricht, und die auch nicht von Thoriumemanation herrühren konnten.

Flaschengasometer mit Bunsenventil, die ich in der gleichen Abhandlung für größere Gasmengen angab. Diese sind genau so leicht zu verschicken, wie die von Hintz und Grünhut. Wenn sie aber sagen, daß der beim Azotometer verwendete Quecksilberschluß die Kalilauge nicht hindere, ev. in die Quelle zu laufen, so erwidere ich ihnen, daß bei meiner Anordnung die Kalilauge nicht zurücksteigen kann, selbst wenn man das Niveaufäß einen Meter über den Meniscus am Azotometer hebt.

Meine früheren Einwände halte ich also in allen Punkten aufrecht.

[A. 244.]

Bemerkungen zu vorstehender Antwort.

Von E. Hintz und L. Grünhut.

(Eingeg. 2/12. 1910.)

In den seither veröffentlichten Mitteilungen von F. Henrich und von uns — Berl. Berichte 41, 4205; Z. anal. Chem. 49, 25; diese Z. 23, 340, 441, 1308, 1809, 2125 — ist alles Tatsachenmaterial enthalten, das zur Beurteilung der auch in vorstehender Abhandlung erörterten Streitfragen erforderlich ist. Wir glauben sonach, daß jeder Leser in der Lage ist, sich ein Urteil in dieser Angelegenheit zu bilden und sehen deshalb unsererseits von weiteren Erwiderungen ab.

Abhandlungen auf dem Gebiete des Patentrechtes im I. Halbjahr 1910.

Zusammengestellt von H. Th. BUCHERER.

(Eingeg. 27/10. 1910.)

Julius Ephraim. Die Bekanntmachung der Patentanmeldungen. Vf. behandelt in seiner Arbeit eine Frage, die bereits mehrfach den Gegenstand der Erörterung gebildet und die insbesondere eine sehr verschiedene Beantwortung einerseits durch das K.-P.-A., andererseits durch das R.-G. erfahren hat. Das R.-G. steht auf dem Standpunkt, daß die Beobachtung der für die Patenterteilung vorgeschriebenen Formen von entscheidender Bedeutung für die Rechtsbeständigkeit des Patentes sei, während das K.-P.-A. einen viel milderen Standpunkt einnimmt. Vf. der der Ansicht des R.-G. zuneigt, legt zunächst dar, daß die durch § 23 vorgeschriebene Bekanntmachung der Patentanmeldung eine wesentliche Formvorschrift ist, derart, daß die Unterlassung der Bekanntmachung den Erteilungsakt ungültig macht. Die aus der Ungültigkeitserklärung sich ergebenden Schwierigkeiten und Bedenken lassen sich nach Ansicht des Vf. dadurch beseitigen, daß man in folgerichtiger Durchführung des vom R.-G. eingenommenen Standpunktes das Erteilungsverfahren an der Stelle fortsetzt, an der im ersten Verfahren der Verstoß gegen die Formvorschriften erfolgt ist, also mit der Bekanntmachung. Einer nach Ansicht des Ref. großen Schwierigkeit gedenkt der Vf. allerdings nicht. Sie ergibt sich aus